

(2) Für das postgraduale Studium sind Studienanleitungen durchzuführen, spezielle Lehrbriefe herauszugeben und die neueste in- und ausländische Fachliteratur auszuwerten.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den Aufgaben und Arbeitsgebieten der Teilnehmer zu gestalten.

III.

Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluss!

§ 8

(1) Am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt können Absolventen von Hochschulen (Tierärzte) teilnehmen.

(2) Die Rektoren der Hochschulen legen in Übereinstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

§ 9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium Studierende der betreffenden Hochschule.

§ 10

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Hochschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Abschluszeugnis ist dem Teilnehmer nach Beendigung des Studiums, das Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Teilnehmern in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Hochschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. diese erworbenen Rechte der Teilnehmer zu sichern.

§ 11

(1) Der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des postgradualen Studiums zur Weiterbildung zum Fachtierarzt wird durch Erteilung einer Urkunde bestätigt. Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung entsprechend den im § 2 Abs. 1 festgelegten Fachgebieten verbunden.

(2) Die Urkunden werden durch die Hochschulen erteilt.

§ 12

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt zahlen Studiengebühren entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

IV.

Sch I u llbes ti m mim gen

§ 14

Der Minister kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hochschulwesens mit der Weiterbildung auf Teilgebieten dieses postgradualen Studiums entsprechend dieser Anordnung beauftragen.

§ 15

(1) Bei Nachweis einer bereits erfolgten Weiterbildung im Rahmen der genannten Fachgebiete durch Organe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik kann auf persönlichen Antrag durch die entsprechende Hochschule nach vorheriger Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft die Berufsbezeichnung „Fachtierarzt für..“ zuerkannt werden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Anordnung über das Forschungsstudium

vom 1. Juni 1970

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben und Ziel

(1) Die Hauptaufgabe des Forschungsstudiums ist, wissenschaftlich hochqualifizierte sozialistische Kader auszubilden und zu erziehen, die durch ihre parteiliche und bewußte schöpferische Arbeit für die umfassende Stärkung des Sozialismus wirken. Das Forschungsstudium ist die grundlegende Ausbildungsform für die Heranbildung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Praxis, insbesondere für die Hochschulen, wissenschaftlichen Akademien und die sozialistischen Großforschungszentren. Im Forschungsstudium sind durch zielstrebige Auswahl und frühzeitige Förderung die gesellschaftlich und fachlich besonders befähigten Studenten nach Abschluß der Hauptprüfung zu qualifizieren.

(2) Durch das aktive Mitwirken der Forschungsstudenten in der kollektiven Forschungsarbeit unter Leitung erfahrener Wissenschaftler ist ihr Streben nach Pionier- und Spitzenleistungen zu entwickeln. Im Prozeß des Forschens und Lernens und der aktiven politischen Arbeit sind bei ihnen solche politischen und